OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602638/8/SE

Datum:
Linz, 15. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M A, vertreten durch Rechtsanwälte L & W, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Juli 2018, GZ: VerkR96-20727-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Juli 2018, GZ: VerkR96-20727-2017, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juli 2018, GZ: VerkR96-20727-2017, wurde über M A (in der Folge: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 73 Stunden) wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des KFZ maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenutzer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenutzer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Reifen vorne stark im Radhaus streifen. Die Fahrt auf die Prüframpe waren lediglich bis zu 1/3 möglich (Kontrollmaße lt. Deutschem Fahrzeugbrief nur um 5 mm verringert).
Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße Freiland, L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L1390
Tatzeit: 04.06.2017, 12:18 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i. V. m. § 4 Abs. 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen R-AM, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
365,00 Euro	73 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

[...]
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
36,50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens [...]“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt aufgrund der Teiluntersuchung des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen als erwiesen gelte. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen richtet sich die vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 7. August 2018. Es wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das gegenständliche Verfahren einzustellen in eventu zuvor eine mündliche Verhandlung durchzuführen und einen Zeugen zu befragen.

In der Beschwerde wird zusammenfassend ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Übertretung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht zu verantworten habe. Er habe sich vor Fahrtantritt gewissenhaft vom technischen Zustand des von ihm gelenkten Fahrzeuges überzeugt. Eine allfällige Unterschreitung der Bodenfreiheit um 5 mm, habe der Beschwerdeführer auch bei genauester Überprüfung vor Fahrtantritt nicht feststellen können. Zudem sei die Überprüfung auf einer buckeligen Verkehrsfläche und mit einem Maßband durchgeführt worden, sodass die Messung kein taugliches Ergebnis hätte liefern können. Die Eintragung sei vom TÜV Süd vorgenommen worden. Ferner sei die verhängte Geldstrafe zu hoch.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 9. August 2018, eingelangt am 22. August 2018, zur Entscheidungsfindung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 29. Jänner 2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Es waren alle Parteien anwesend. Als Zeuge wurde der amtshandelnde Polizist und T R befragt. Es war überdies ein kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger beigezogen.

Nach Einvernahme der Zeugen und Darlegung des gegenständlichen Vorfalls durch den Beschwerdeführer gab der beigezogene kraftfahrtechnische Amtssachverständige zusammengefasst folgende fachliche Stellungnahme ab:
Zum Zeitpunkt der Kontrolle lagen die Kontrollmaße lediglich um ca. 5 mm unter den im Fahrzeugschein angegebenen. Diese geringeren Kontrollmaße sind durch das Setzen des Fahrzeuges bzw. der Federn möglich. Die Genehmigung erfolgte bereits am 20. April 2016. Die Setzung des Fahrzeuges um etwa 5 mm musste vom Fahrzeughersteller nicht unbedingt wahrgenommen werden. Die zu geringe Freigängigkeit der Reifen wurde festgestellt, weil etwa bei einem Drittel der Länge der Auffahrtsrampe die Reifenflanke am Radhaus kollidierte. Es war optisch eindeutig erkennbar, dass kein Abstand zwischen Reifen und Radhaus vorhanden war.

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung einer kraftfahrtechnischen Stellungnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Befragung eines Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen R-AM, streiften am 4. Juni 2017, 12:18 Uhr in der Gemeinde Pasching, L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L1390, die Reifen vorne stark im Radhaus. Die Fahrt auf die Prüframpe war lediglich bis zu 1/3 möglich. Die Kontrollmaße lt. Deutschem Fahrzeugbrief waren um 5 mm verringert. Die Überprüfung erfolgte durch einen kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen auf einer ebenen Asphaltfläche, die auch für Gewichtskontrollen verwendet wird. Der Mangel betreffend Reifen wurde vom kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen mit „Gefahr in Verzug“ bewertet.

II.3. Die fachlichen Ausführungen des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung sind schlüssig und nachvollziehbar.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt es daher als erwiesen, dass der oben beschriebene Mangel vorlag. Ferner ist der Beschwerdeführer der Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Kraftfahrgesetzes 1967 – StVO 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie

müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

III.2. Durch das starke Streifen der vorderen Reifen im Radhaus war die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben, da hiedurch im Fall von Bodenunebenheiten bzw. in Kurven Gefahren insbesondere für den Lenker, aber auch für andere Verkehrsteilnehmer entstehen.

Die objektiven Tatbestände des im enthaltenen Tatvorwurfs im angefochtenen Straferkenntnis sind somit erfüllt.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Der Beschwerdeführer lenkte zur Tatzeit das Fahrzeug, in welchem aufgrund der stark im Radhaus streifenden Reifen sowie der zu geringen Bodenfreiheit die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben war und dadurch Gefahren für den Lenker und anderen Verkehrsteilnehmer eröffnet wurden.
Die vorliegende Verringerung der Kontrollmaße lt. Deutschem Fahrzeugbrief betrug lediglich 5 mm. Wie der kraftfahrtechnische Amtssachverständige festhielt, musste diese Setzung des Fahrzeuges vom Fahrzeughersteller nicht unbedingt wahrgenommen werden. Wenn aber nicht einmal der Fahrzeughersteller dies wahrnehmen muss, dann kann es auch dem Beschwerdeführer nicht bei Einhaltung aller gebotenen Sorgfaltspflichten eines Fahrzeuglenkers zugemutet werden, diese Verringerung der Kontrollmaße um 5 mm vor Fahrtantritt zu bemerken.

Die subjektive Tatseite ist daher als nicht erfüllt anzusehen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer